

# **Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg**

## **Präambel**

Der Radverkehr soll insbesondere im Rahmen der Alltagsmobilität im Kreis Pinneberg gefördert werden und somit verstärkt und ausgebaut werden. Die deutliche Erhöhung des Anteils des Radverkehrs am Modal Split im Kreis Pinneberg setzt voraus, dass ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur vorhanden ist. Im Kreisgebiet besteht derzeit noch ein deutliches Ausbau- und auch Sanierungspotential. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 05.12.2018 festgelegt, dass zukünftig mit finanzieller Unterstützung des Kreises der Ausbau und die Grundsanierung der Radverkehrsinfrastruktur der Kommunen im Kreis Pinneberg sowie der begleitenden Infrastruktur gefördert werden soll.

## **1 Zuwendungszweck**

Mit Kreistagsbeschluss vom 05.12.2018 hat der Kreis Pinneberg Fördermittel in Höhe von 1.000.000,-- € für das Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt, um den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in Baulast der kreisangehörigen Gemeinden zu fördern. Für die Jahre 2021 – 2023 sind ebenfalls jeweils Fördermittel von 1.000.000,-- € pro Jahr vorgesehen.

Für Zuwendungen an die Gemeinden des Kreises gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und den dazu ergangenen allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dies umfasst die Sanierung und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- Straßenbegleitende Radwege
- Schutzstreifen auf Gemeindestraßen (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen)
- Fahrradstraßen
- Straßenunabhängige Radwege
- Querungshilfen

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Fahrradabstellanlagen
- Fahrradboxen

Beschilderung und Beleuchtung sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Gemeinden des Kreises Pinneberg erhalten.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Die verkehrliche Notwendigkeit der Maßnahme soll mit Antragstellung nachgewiesen werden.
- 4.2 Das betreffende Bauwerk bzw. die Straße muss in der Baulast der Antragstellerin liegen.
- 4.3 Die Antragstellerin verpflichtet sich, die ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen mit Stand 2010 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen -FGSV-) zu beachten.
- 4.4 Die Antragstellerin verpflichtet sich, eigenes fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 4.5 Die Antragstellerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.6 Bei Durchführung des Vorhabens müssen die vergaberechtlichen Bestimmungen, wie sie im Land Schleswig-Holstein gelten, beachtet werden.
- 4.7 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.
- 4.8 Für die Zweckbindung gelten die Abschreibungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, längstens jedoch 20 Jahre.

### **5 Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.
- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.3 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist nach Zustimmung des Kreises zulässig, soweit ein Eigenanteil von min. 10% für die antragstellende Gemeinde verbleibt.
- 5.4 Für Zuwendungen gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und

die dazu ergangenen allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der verkehrlichen Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung des Vorhabens und Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde sowie qualifizierte Planunterlagen (mind. Planungsstand der Leistungsphase 3 HOAI, insb. also Erläuterungsbericht und Kostenberechnung)
- Finanzierungsplan
- Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
- Schriftliche Selbsterklärung der Antragstellerin, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält.
- Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit
- Bei gemeindeübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Gemeinden vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde

6.2 Der Antrag ist schriftlich oder per Email zu richten an:

Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn bzw. [radverkehrsfoerderung@kreis-pinneberg.de](mailto:radverkehrsfoerderung@kreis-pinneberg.de)

6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Landrat des Kreises Pinneberg.

6.4 Stichtag für die Antragstellung des Folgejahres ist der 30.06. eines jeden Kalenderjahres. Anträge für das Jahr 2020 können abweichend hiervon bis 30.09.2019 gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

6.5 Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

6.6 In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei der Antragstellerin.

6.7 Über die eingegangenen, förderfähigen Anträge wird nach dem jährlichen Stichtag ab 1.7. eines jeden Kalenderjahres (für das Förderjahr 2020 ab 01.10.2019) entschieden. Ein Rechtsanspruch

auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

- 6.8 Maßnahmen mit Priorisierung im Radverkehrskonzept des Kreises werden vorrangig berücksichtigt, sobald das Konzept vorliegt und in Kraft gesetzt wurde. Das Radverkehrskonzept wird auch berücksichtigt werden für Förderanträge, die vor Inkrafttreten des Konzepts eingegangen, aber bis dahin noch nicht beschieden sind.
- 6.9 Über die Zuwendung und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung aller eingegangenen, grundsätzlich förderfähigen Anträge nach deren Eingang entschieden. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht mehr auskömmlich sein, behält sich der Kreis vor, nach verkehrlicher Notwendigkeit zu entscheiden.
- 6.10 Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen. Diese sind von der Antragstellerin bei Antragstellung vorzulegen.

## **7. Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) sowie einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziff. 4 geforderten Bestimmungen besteht. Zur Einpflege der Maßnahme in den Bestand des Radwegenetzes ist die Übergabe genauer Daten vorzugsweise in Shape-Dateien erforderlich.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10jährigen Aufbewahrungsfrist.

## **8. Rücknahme der Bewilligung**

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

## **9. Auszahlungen**

Bewilligte Zuschüsse werden entsprechend des Baufortschrittes des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises 10% des bewilligten Förderbetrages einbehalten.

## **10. Zweckbestimmte Verwendung**

- 10.1 Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- 10.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist über die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten in der unter Ziff. 7 genannten Form vorzulegen.

## **11. Rückzahlungsbestimmungen**

- 11.1 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
  - 11.1.1 eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
  - 11.1.2 die zugrunde gelegten förderungsfähigen Kosten unterschritten werden,
  - 11.1.3 die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird oder
  - 11.1.4 die geförderte Radinfrastruktur aufgegeben wird oder nicht entsprechend seiner bisherigen Zweckbestimmung von einem neuen Baulastträger fortgeführt wird.
- 11.2 Die bewilligte Förderung kann zurückgefordert werden, wenn:
  - 11.2.1 der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
  - 11.2.2 der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorlegt wird oder
  - 11.2.3 ein Eigentums-, Besitzwechsel oder ein Wechsel in der Straßenbaulast ohne Zustimmung des Kreises erfolgt.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2019 in Kraft und gilt bis auf Weiteres vorbehaltlich der weiteren Mitteilbereitstellung.

Kreis Pinneberg, den

Oliver Stolz

Landrat